

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Datenschutzreglement

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 02.12.2019
Inkraftsetzung: 01.01.2020

- Listen:
a) Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a) den Empfänger,
b) die Auswahlkriterien,
c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
d) das Datum der Bekanntgabe.
Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperren. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
² In der Liste aufgeführten Personen werden von der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus anderen Datensammlungen
- Art. 5** ¹ Die Gemeinden darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit
- Art. 6** Der/die GemeindegeschreiberIn erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 7** ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
a) neuer Wohnsitz nach Wegzug,
b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c) Titel,
d) Sprache.
² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen der/die GemeindegeschreiberIn oder die Verwaltungsangestellten.
- Information auf Anfrage; Zuständigkeit
- Art. 8** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die GemeindegeschreiberIn zuständig.
- Aufsichtsstelle Datenschutz
- Art. 9** ¹ Die Revisionsstelle der Gemeinde ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
² Sie erfüllen die ihr in Artikel 33 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

- Gebühren
a) Register der Datensamm-
lungen **Art. 10** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlung ist gebührenfrei.
- b) Einsicht in eigene Akten **Art. 11** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
- c) Berichtigung und weitere
Ansprüche **Art. 12** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
- Verordnung **Art. 13** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- Inkrafttreten **Art. 14** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



Marina Bösig

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 44 und 45 vom 31. Oktober 2019 und 7. November 2019 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Veröffentlichung

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 2 vom 9. Januar 2020 publiziert.

Walliswil bei Wangen, 9. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin:



.....
Marina Bösiger